

auf der Reichssynode von Diehenhofen, zu dessen Restitution und Ueberfiedlung nach Hildesheim. Zwischen Autgar und Ebbo habe eine intime Parteigenossenschaft bestanden; letzterer sei unter den Anhängern Lothars besonders in den Vordergrund getreten und habe unter diesen auch vorzugsweise gelitten. Dieses persönliche Interesse mache es sehr wahrscheinlich, daß auch Ebbo der Abfassung der falschen Decretalen sehr nahe gestanden habe, wie er denn als Bischof von Hildesheim sogar Autgars Suffragan war. Schröder (s. u.) hat die Autgar-Hypothese noch weiter ausgebildet durch die Behauptung, die in Mainz durch Autgar entstandene Sammlung habe erst in Neustrien durch den Metropolit Benilo von Sens und durch Bischof Rothad von Soissons ihre volle Ausbildung und nachmalige Gestalt erhalten. Beide hätten dadurch den mächtigen Hincmar stürzen oder doch seine Macht völlig beschränken wollen; Benilo, obwohl selbst Metropolit, habe den gegen die Metropolitenseinlichkeit Pseudoisidor geschützt und verbreitet, in der Hoffnung, die Primatialgewalt in Frankreich durch die Gunst des Papstes zu erlangen, und Rothad habe in seinem Streite mit Hincmar sogar den Papst Nicolaus I. zur Anerkennung Pseudoisidors zu bringen gewußt. Allein gegen diese Autgar-Hypothese spricht, was oben schon über Ort und Zeit der Abfassung gesagt ist, namentlich auch, daß nicht die kürzere Form als die frühere anzunehmen ist, ferner die Feindseligkeit gegen die Eborbischöfe, der vage Charakter der angeführten Primatialwürde. Es läßt sich auch nicht denken, wie Autgar gegen eine mögliche Verurtheilung in kurzer Zeit ein so weitläufiges Material über das Anklageverfahren zusammengetragen haben sollte. Ebenso wenig ist anzunehmen, daß Ebbo der Urheber der falschen Decretalen sei, da dieselben erst nach seiner Verurtheilung, ja erst nach seinem Tode (851) erschienen sind und eine bloße Rücksichtnahme auf seine Lebensschicksale noch nicht berechtigt, ihn den Auctor zu nennen. Außer Schröder haben auch Andere den Verfasser in den Ebbonischen Kreisen gesucht und den Canonicus Benilo, spätern Erzbischof von Sens, welcher auf der Synode zu Soissons (853) an der Spitze der abgesetzten Cleriker stand, sowie den Bischof Rothad von Soissons, der die falschen Decretalen später im Kampfe gegen seinen Metropolit Hincmar benutzte, der Auctorität beizuschreiben. Allein die Beziehungen dieser Männer zu den Pseudo-decretalen sind doch zu singular und unbedeutend, als daß sie einen Beweis für deren Auctorität geben könnten. Auch an den Erzbischof Hincmar von Reims (s. d. Art.) darf nicht gedacht werden, weil ja gerade die falschen Decretalen die bischöfliche Gewalt auf Kosten der Metropolitanrechte zu heben suchten und ein Streben Hincmars nach der Primatialgewalt nicht erwiesen ist. — Richtiger darf man vielleicht, wie oben erwähnt, den Verfasser der pseudoisidorischen Sammlung

in Le Mans suchen. Wenn man auch nicht an Aldrich selbst denken will, läßt sich doch der oder die Urheber unter seinen Clerikern vermuthen. In den Gesta Aldrici ist von discipuli Aldrici die Rede, und es wäre immerhin denkbar, daß eine Reihe von Männern an der Sammlung gearbeitet hätten. Simson (183) weist auf ein Privileg Aldrichs für das Salvatorfloster mit dem Datum Le Mans 1. April 837 hin, welches von einem Diacon Leobaldus geschrieben ist. Wenn nun der Diacon Leobaldus wirklich der Verfasser und Schreiber jener Urkunde war, so, meint Simson, dürfe man in ihm auch den Verfasser der Gesta Aldrici und des ersten Theils der Acta Pontif. Cenomanensium erkennen und ihn vielleicht auch mit Benedict Levita und Ysidorus Mercator als identisch betrachten, zumal die Bezeichnung diaconus (gleich levita) paßt, die sich auch der Fälscher der Capitularien beilegt. Diese Aufstellung ist jedoch nur eine annehmbare Vermuthung; gerathener aber ist es noch immer, mit Hirschius (p. CXXXVI) „keine bestimmte Person der Fälschung anzulagen, als leere Vermuthungen über den Auctor vorzubringen“.

4. Von größter Bedeutung ist die Frage nach dem Zweck und der Absicht Pseudoisidors bei seiner Fälschung. Die früher fast allgemein verbreitete Ansicht, daß die Erhöhung und Befestigung der päpstlichen Machtstülle der Hauptzweck des Fälschers gewesen sei, ist durch gewissenhafte Forschung widerlegt und allgemein, selbst von Protestanten, ausgegeben. Richter (Kirchenrecht, 8. Aufl., Leipzig 1886, 66) sagt mit Bezug auf die frühere kirchenfeindliche Anschauung: „Die Geschichtsbetrachtung, welche die päpstliche Gewalt durch den pseudoisidorischen Betrug entstehen ließ, ist mit Recht vergessen.“ Möhler (Gesammelte Schriften I, 311 ff.) sieht in Pseudoisidor einen gelehrten und für die Freiheit der Kirche begeisterten Mann, der die bisherige Rechtsunsicherheit, Verwirrung und Unfreiheit der Kirche beseitigen und unter Benützung des reichen und herrlichen Materials, das er aus Vätern, kirchlichen Concilien und Papsbriefen gesammelt, einen Codex der gesammten Kirchendisziplin schaffen wollte. Dabei zieht Möhler eine Parallele mit den Apostolischen Constitutionen und Canones. Gleichwie diese ihrem Inhalte nach umfassend sind und sich auf das Dogma, die Moral, die Verfassung, den Cult und die Disciplin beziehen, wie die Verfasser derselben alle Entwicklungen auf dem Gebiete der Verfassung, die Erscheinungen der ersten dritthalb Jahrhunderte den Aposteln in den Mund legten, ebenso enthalten die falschen Decretalen die weitere Entwicklung der Verfassung und Disciplin vom 4.—9. Jahrhundert. Die gewonnenen Resultate werden aber um ein Glied zurückversetzt, und die Päpste, der Fels, auf den Christus seine Kirche baute, erscheinen als Verfasser derselben. Mit dieser Ansicht Möhlers stimmt im Ganzen auch Walter (Kirchenrecht § 97) überein. Aehnlich wie